

Satzung

2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ der Gemeinde Hünxe

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan (Bestandteil der Satzung) dargestellt.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3

Festsetzungen

- (1) Bauvorhaben sind zur freien Landwirtschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu abzapflanzen.
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Insbesondere wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Dabei darf die zulässige Grundfläche eines Grundstückes durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO), durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, maximal um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden dürfen, so dass in der Summe von GRZ I und GRZ II eine Grundflächenzahl von max. 0,375 nicht überschritten werden darf.
- (3) Um den aufgelockerten Charakter des Gebietes zu erhalten, sind als Neuerrichtung nur Einzelhäuser zulässig.
- (4) Bei der Errichtung von Gebäuden ist § 51 a Landeswassergesetz (LWG) zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat über eine belebte Bodenzone zu erfolgen.
- (5) Bei der Herstellung von Grundstückszufahrten ist die ordnungsgemäße Funktion des Straßenseitengrabens durch eine Verrohrung entsprechend den technischen Erfordernissen zu gewährleisten.
- (6) Der in der Planübersicht für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung schraffiert dargestellte Bereich des Flurstückes 427 wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
- (7) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Bauvorhaben ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

§ 4 Hinweise

- (1) Der Planbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III A. Die Vorschriften der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
- (2) Im weiteren Umfeld des Satzungsgebietes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bearbeitet. Es muss mit Geräusch- und Geruchsmissionen gerechnet werden.

§ 5 Öffentliche Belange

Dem einzelnen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

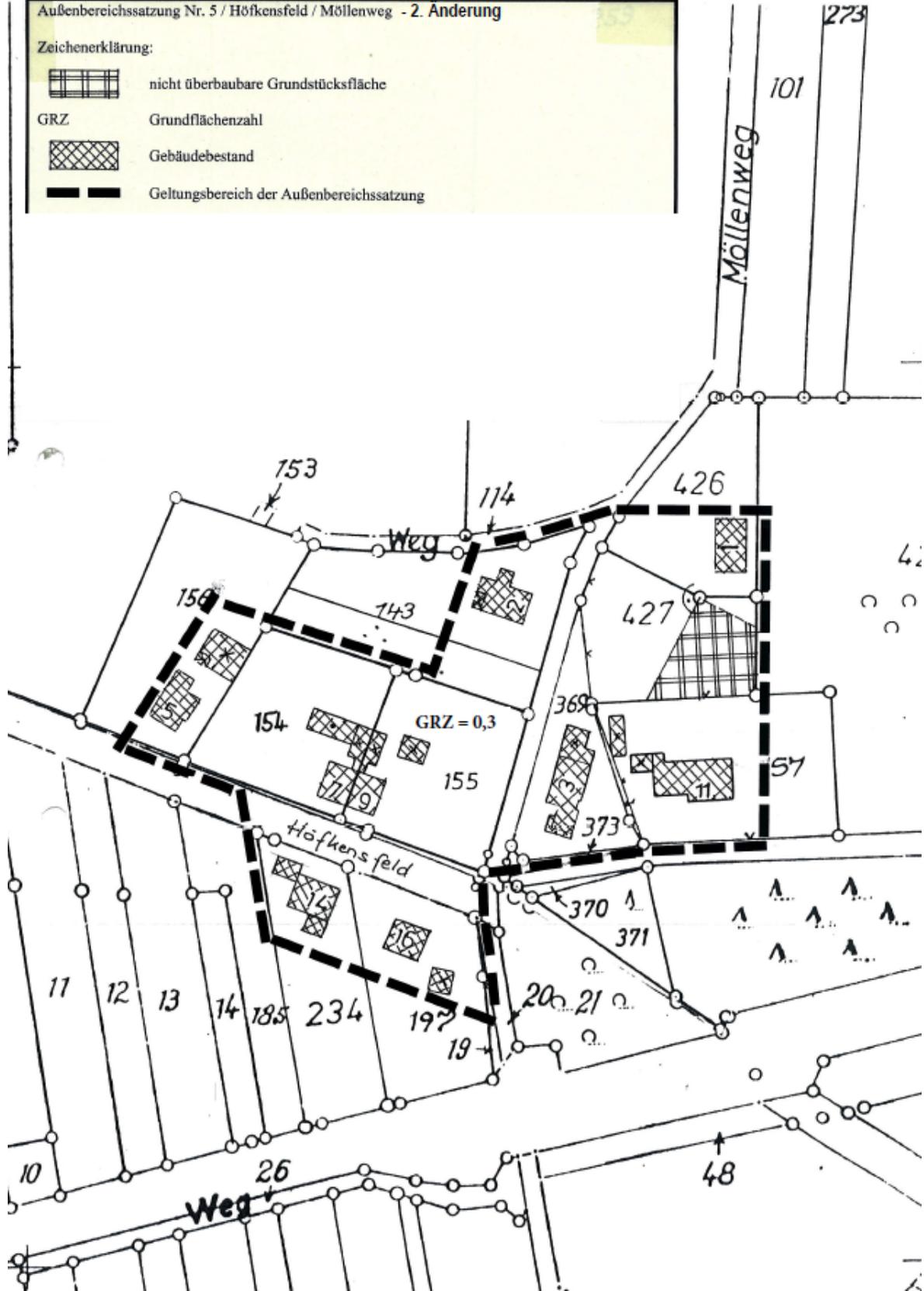
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Außenbereichssatzung Nr. 5 / Höfkensfeld / Möllenweg - 2. Änderung

Zeichenerklärung:

-  nicht überbaubare Grundstücksfläche
- GRZ Grundflächenzahl
-  Gebäudebestand
-  Geltungsbereich der Außenbereichssatzung



Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5
 „Höfkensfeld / Möllenweg“
 (ohne Maßstab)